

diesem Falle geht das Vereinsvermögen auf den neu zu gründenden Verein über. In allen anderen Fällen der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt es an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche/Kirchenkreis Harburg zur Erfüllung der Zweckbindung des vorhandenen Vereinsvermögens.

- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

### § 7. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und deren Stellvertretern. Dazu können bis zu zwei stimmberechtigte Beisitzer gewählt werden.  
Der Seemannspastor der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes in seinem Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied.
- Die in Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, und zwar dergestalt, dass der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- Der Vorstand erledigt alle laufenden und die ihm von der Mitgliederversammlung aufgetragenen Geschäfte. Er stellt die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter an, legt deren Vergütung fest, stellt in Absprache mit ihnen ihre Dienstanweisung auf, führt die Dienstaufsicht und entlässt sie.
- Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer unterschrieben wird.

### § 8. Schlussbestimmung

Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft.  
Gleichzeitig verliert die Fassung der Satzung vom 19. Mai 1994 ihre Gültigkeit.



## Satzung

der

## Deutschen Seemannsmission Hamburg-Harburg e.V. vom 19. März 1953

in der Fassung des Beschlusses  
der Mitgliederversammlung vom 6. Juni 2000

## § 1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins ist „Deutsche Seemannsmission in Hamburg-Harburg e.V.“.
2. Der Verein ist eine Einrichtung der Inneren Mission und als Mitglied des Fachverbandes „Deutsche Seemannsmission e.V. Bremen“ in besonderer Weise mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche verbunden.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2. Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Verkündigung der christlichen Botschaft in Wort und Schrift und in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe, die Förderung des geistigen und leiblichen Wohles der Seeleute aller Länder und ihrer Angehörigen ohne Ansehen ihrer Religion und Rasse, vornehmlich in dem dem Verein zugewiesenen Teil des Hamburger Hafens.
2. Die Durchführung dieses Zweckes geschieht durch Bordbesuche und andere Formen des persönlichen Kontaktes, besonders durch den Betrieb der Betreuungsstation für Seeleute im Containerhafen Waltershof (Internationaler Seemannsclub DUCKDALBEN).
3. Die Aufnahme neuer Arbeiten im Rahmen der Satzung geschieht jeweils durch Beschluss des Vorstandes.

## § 3. Finanzierung der Vereinszwecke

Die Zwecke des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen erreicht.

## § 4. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt in Durchführung des § 2 in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei ihrem Ausscheiden werden geleistete Einzahlungen, Umlagen oder Beiträge nicht zurückgezahlt.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5. Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können unbescholtene natürliche wie juristische Personen sein. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird unterrichtet.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt zu entrichten.
3. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Baraufwendungen. Die Gewährung von Vergütungen für hauptberufliche Dienstleistungen auf Grund besonderer Anstellungsverträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Der Beitrag ist bis zum Schluss des Jahres zu entrichten.
5. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen.

## § 6. Die Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die der Vorsitzende (§ 7.1) einberuft und leitet. Sie nimmt den Vorstandsbericht und die Arbeitsberichte der Mitarbeiter über ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr entgegen und genehmigt diese, beschließt den Haushaltsplan und die Abnahme der Rechnung und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie nimmt die Wahl des Vorstandes vor.
2. Der Vorsitzende kann außerdem eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es ihm erforderlich erscheint. Er ist verpflichtet, es innerhalb von 14 Tagen zu tun, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, die 14 Tage vor der Versammlung gehen soll.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorsieht.
5. Änderungen der Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass eine Satzungsänderung verhandelt werden soll und um welche Bestimmungen der Satzung es sich handelt.
6. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vereins in zwei Mitgliederversammlungen, zwischen denen mindestens drei Monate liegen sollen. In der Einladung muss darauf hingewiesen werden, dass über die Auflösung des Vereins verhandelt werden soll.  
Sofern es zu einem Zusammenschluss der drei Hamburger Vereine für Seemannsmission zu einem Verein mit gleicher Zielsetzung kommen sollte, genügt die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einer Mitgliederversammlung. In